

**Zusammenfassung der Gutachten  
zum deutsch-indischen LOHAFEX-Experiment im Südwestatlantik  
sowie abschließendes Votum**

von Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum

Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

## **Gliederung**

- I. Fragestellung und Gliederung des abschließenden Votums
  
- II. Relevante Fakten
  - 1. Inhalt des Vorhabens LOHAFEX
  - 2. Ort des Vorhabens und dessen seerechtliche Einordnung
  - 3. Beteiligte an dem Vorhaben
  - 4. Dauer des Projekts
  - 5. Bisherige Versuche
  - 6. Einschlägige oder zumindest zu berücksichtigende Rechtsnormen
  
- III. Zusammenfassung der Bewertungen
  - 1. Einschlägige Normen des UN Seerechtsübereinkommens
  - 2. Inhalt des Abkommens über biologische Vielfalt (CBD), Verhältnis der CBD zum internationalen Seerecht, rechtliche Bedeutung für das Forschungsvorhaben
  - 3. Inhalt und Bedeutung der COP Decision IX/16 der CBD
  - 4. London Dumping Convention 1972 sowie Protokoll von 1996, deren Verhältnis zum UN Seerechtsübereinkommen, rechtliche Relevanz der Entscheidung der Beratenden Vertragsstaatenkonferenz zur Eisendüngung der See
  - 5. Resolution der Generalversammlung der VN und deren rechtliche Bedeutung
  - 6. Genehmigungserfordernis bzw. Kompetenz LOHAFEX zu untersagen nach nationalem Recht
  
- IV. Rechtliche Position Indiens bzw. des Indian Council gegenüber Deutschland bzw. dem Alfred-Wegener-Institut
  
- V. Zusammenfassung

## **I. Fragestellung und Gliederung des abschließenden Votums**

Die Fragestellung dieses Votums ergibt sich aus dem Schreiben des Staatssekretärs im Bundesministerium für Bildung und Forschung vom 21.01.2009. Danach ist es Aufgabe des Votums eine Zusammenfassung der Bewertung von zwei mir zugeleiteten rechtlichen Gutachten zu dem o. g. Experiment vorzunehmen und eine abschließende Stellungnahme abzugeben.

Die Gutachten liegen in anonymisierter Form vor. Im Folgenden unterscheide ich die Gutachten A und B. Die Bezeichnung folgt der Reihenfolge, in der die Gutachten eingegangen sind. Beide Gutachten kommen mit unterschiedlichen Begründungen zu einem insgesamt positiven Ergebnis, d.h. sie halten das Forschungsvorhaben für zulässig. Aus dem Auftragschreiben des BMBF ist aber zu entnehmen, dass noch eine kritische Stellungnahme des BMU aussteht, die erst für die Zeit nach Abgabe meines Votums angekündigt wurde. In dem gleichen Schreiben von Herrn Dr. Schindel wurde ich gebeten, auch zu der Frage Stellung zu nehmen, welche Behörde innerstaatlich für eine Genehmigung bzw. Einstellung dieses Experiments zuständig ist.

Das Gutachten A gliedert sich wie folgt:

- I. Rechtliche Bedeutung der CBD COP Decision IX/16
  1. Rechtsverbindlichkeit von CBD COP Decisions im Allgemeinen
  2. Anwendung der CBD COP Decision IX/16 auf den konkreten Fall
- II. Verhältnis der CBD und der COP Decisions zum internationalen Seerecht und einschlägige Vorgaben des internationalen Seerechts
  1. Verhältnis der CBD bzw. CBD COP Decisions zum internationalen Seerecht
  2. Einschlägige Vorgaben des internationalen Seerechts
- III. Genehmigungserfordernis nach nationalem Recht
- IV. Zusammenfassung der Ergebnisse

Gutachten B spricht folgende Punkte an:

- I. Allgemeiner Rahmen
- II. Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch Einbringen von Abfall und anderen Stoffen

III. Übereinkommen über die Biologische Vielfalt

IV. Ergebnis

Meine Stellungnahme ist wie folgt strukturiert: Die Zusammenfassung der Bewertungen ist nach den einschlägigen bzw. angesprochenen Rechtsnormen gegliedert und meine Bewertung hierzu erfolgt abschnittsweise (s. unter III und IV). Vorangestellt wird dem ein Abschnitt über die relevanten Fakten (Inhalt und Zielsetzung des Projekts, Ort des Vorhabens und dessen seerechtliche Einordnung, Beteiligte und nationale Vorbereitung sowie eine Auflistung der einschlägigen Rechtsnormen) (s. unter II).

Diese Form der Darstellung wird deshalb gewählt, weil in den gutachterlichen Aufträgen offenbar bestimmte Rechtsprobleme angesprochen wurden, deren Erläuterungen dem Auftraggeber wichtig erschienen (siehe ausdrücklich Gutachten B).

## **II. Relevante Fakten**

### 1. Inhalt des Vorhabens LOHAFEX

Geplant ist, ein Gebiet von ca. 300 Quadratkilometern mit 6 Tonnen gelöstem Eisen (in Form von 20 Tonnen Eisensulfat) zu düngen, um das Wachstum der einzelligen Algen des Phytoplanktons anzuregen. Das Eisen wird in einem Umkreis von 10 km um das Zentrum eines durch Meeresströmungen gebildeten Wirbels ausgebracht. Durch die Einbringung in einen Wirbel soll sichergestellt werden, dass das Eisensulfat zusammen gehalten wird und sich nicht unbegrenzt ausbreitet. Das Eisensulfat wird in den oberen 100 m der Wassersäule verteilt. Die Algen entziehen dem umgebenden Wasser und damit auch der Atmosphäre durch Photosynthese Kohlendioxid. Nach Absterben der Algen sinken diese auf den Meeresboden, der in der betreffenden Region eine Tiefe von 4.000 m hat. Ziel des Versuches ist es letztlich, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, ob die ‚Eisendüngung‘ ein gangbarer und vor allem ökologisch rechtfertigbarer Weg zur Reduktion des Kohlendioxyds in der Atmosphäre sein könnte. Dies ist naturwissenschaftlich umstritten. Die beiden vorliegenden naturwissenschaftlichen Bewertungen qualifizieren diesen Versuch als einen wesentlichen Beitrag zur Grundlagenforschung. Sie halten den Versuch für ökologisch zulässig.

“This is an excellent world-class research proposal that will do much to help our understanding of the ocean and will be a major contribution to, among other things, Climate Change research. I can find no reason why the LOHAFEX experiment should not proceed. The study has been well formulated with an excellent Risk Assessment that has paid full cognisance to the Convention of Biodiversity and the Meeting of the London Convention and London Protocol. The experiment is small-scale and will mimic natural conditions in the area proposed and will have no conceivable negative effects on the environment.”

“We view the proposed LOHAFEX experiment as **legitimate, appropriate and responsible basic scientific research** that is timely and should help to improve our understanding of past and likely future impacts of changing natural iron supplies on marine ecosystems and carbon fluxes in the Southern Ocean. AWIs internal assessment of risk is thorough and competent and based on the best scientific guidance available: it shows that there is no evidence for, or reason to suspect, negative environmental impacts from this experiment. The experiment itself is of the smallest scale possible consistent with a chance to address its scientific goals. **For these reasons we consider that LOHAFEX has been planned with the utmost caution. The experimental design of LOHAFEX is therefore consistent with the requirements of the Convention on Biodiversity and the London Convention and London Protocol.** Finally we recognize that a large amount of monitoring data are to be collected during the experiment and we encourage the responsible scientists to make these data publicly available as quickly as possible after the experiment in order to support further development of international standards for the evaluation of such activities.”

Es ist nicht Aufgabe dieses juristischen Gutachtens, die beiden naturwissenschaftlichen Gutachten zu bewerten, obwohl sie bei der Auslegung der völkerrechtlichen Normen von Bedeutung sind, wie sich zeigen wird.

## 2. Ort des Vorhabens und dessen seerechtliche Einordnung

Das Vorhaben soll auf etwa 45° S zwischen 42° und 35° W etwa 300 sm nördlich von Südgeorgien stattfinden. Damit liegt das Versuchsgebiet außerhalb des Vertragsgebiets der Convention on the Conservation of Antarctic Marine Living Resources (CCAMLR) sowie auch außerhalb des Antarktisvertrages und dessen Umweltprotokolls. Das Versuchsgebiet liegt schließlich auch in keiner nationalen ausschließlichen Wirtschaftszone. Eine Wirtschaftszone Südgeorgiens hätte nur eine Ausdehnung von 200 sm. Das heißt, der Ort des Vorhabens ist der Hohen See zuzuordnen. Hiervon geht auch Gutachten A aus.

## 3. Beteiligte an dem Vorhaben

LOHAFEX ist ein gemeinsames Vorhaben des Alfred-Wegener-Instituts (AWI) und des Indian National Institute of Oceanography (NIO). Fahrtleiter sind Prof. Dr. Smetacek (AWI) und Dr. Wajih Naqvi (NIO). Es sind insgesamt 45 Wissenschaftler an Bord der Polarstern beteiligt, davon 30 aus Indien, weitere aus Deutschland und anderen europäischen Staaten sowie Chile. Die

indische Regierung beteiligt sich mit 2 Millionen US Dollar an dem Vorhaben. Grundlage des Forschungsvorhabens ist ein Memorandum of Understanding, das der Präsident der Helmholtz-Gemeinschaft deutscher Forschungszentren (HGF) zusammen mit seinem indischen Amtskollegen (Präsident des Council of Scientific and Industrial Research, India) am 30.10.2007 in Neu Delhi in Anwesenheit der Bundeskanzlerin und des indischen Ministerpräsidenten unterzeichnet hatte.

#### 4. Dauer des Projektes

Das Vorhaben soll 45 Tage dauern, um die Absorption von Kohlendioxyd durch die Algenblüte bis zum Ende verfolgen und dokumentieren zu können.

#### 5. Bisherige Versuche

Es haben derartige bzw. vergleichbare Versuche von deutscher Seite bereits 2000 und 2004 stattgefunden. In beiden Fällen konnte die Algenblüte nicht bis zum Ende verfolgt werden. Es konnte aber bewiesen werden, dass das Experiment in der geplanten Form (Düngung eines Wasserwirbels) durchführbar ist.

#### 6. Einschlägige oder zumindest zu berücksichtigende Rechtsnormen

Anwendbar sind das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ), dem sowohl Deutschland als auch Indien als Mitgliedstaaten angehören, das Abkommen zum Schutze der Biodiversität (Deutschland und Indien sind Vertragspartner), das Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (London Dumping Convention, LDC), dem nur Deutschland als Vertragspartei angehört sowie das Protokoll von 1996 zu diesem Abkommen (Protokoll 1996), in Kraft für Deutschland seit dem 16.10.2006 (a.A. Gutachten B). Indien ist nicht Vertragspartei.

Auf nationaler deutscher Ebene einschlägig sind das Grundgesetz sowie das Hohe-See-Einbringungsgesetz vom 25. August 1998. Es sei bereits an dieser Stelle darauf verwiesen, dass deutsche Gesetze außerhalb des Gebiets über den eine deutsche Territorialhoheit besteht, nur dann anwendbar sind, soweit dies in den betreffenden Gesetzen ausdrücklich vorgesehen ist.

Von rechtlicher Relevanz ist zudem das Memorandum of Agreement zwischen dem Alfred Wegener Institut und den Council for Scientific and Industrial Research über die Durchführung des Projektes. Auf die Streitbeilegungsklausel dieses Abkommens (Art. 11) – Arbitration in Singapur, anwendbar Englisch Recht, sei verwiesen. Ebenfalls von Relevanz ist das Memorandum of Understanding.

### **III. Zusammenfassung der Bewertungen**

#### 1. Einschlägige Normen des UN Seerechtsübereinkommens

Gutachten B weist zutreffend darauf hin, dass zunächst von dem Seerechtsübereinkommen auszugehen ist. Einschlägig sind zwei Normenkomplexe, diejenigen zur Meeresforschung (Teil XIII SRÜ) und diejenigen zum marinen Umweltschutz (Teil XII SRÜ). Sie sind aus sich heraus zu interpretieren und gegebenenfalls interpretatorisch in Konkordanz zu bringen. Teil XIII nimmt auf Teil XII Bezug.

Wie Gutachten B zutreffend darlegt, haben nach Art. 238 SRÜ alle Staaten das Recht, wissenschaftliche Meeresforschung zu betreiben. Für die Durchführung der wissenschaftlichen Meeresforschung gelten sog. „allgemeine Grundsätze“: Die Forschung wird mit geeigneten wissenschaftlichen Methoden und Mitteln betrieben, die mit diesem Übereinkommen vereinbar sind (Art. 240 lit. b) SRÜ) und die Forschung wird in Übereinstimmung mit allen diesbezüglichen – im Einklang mit diesem Übereinkommen erlassenen – Vorschriften, einschließlich derjenigen zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt, betrieben (Art. 240 lit. d) SRÜ). Hierin liegt ein Verweis auf Teil XII SRÜ. Forschungsprojekte, die sich in diesem Rahmen halten, bewegen sich im Rahmen der vom Seevölkerrecht gewährleisteten prinzipiell freien wissenschaftlichen Meeresforschung.

Da LOHAFEX ausweislich der beiden oben genannten naturwissenschaftlichen Gutachten und allein schon mit Rücksicht auf seine Träger als Forschungsprojekt anzusehen ist, gelten diese Grundsätze auch für LOHAFEX.

Der Verweis in Art. 240 lit d) SRÜ führt zu Teil XII SRÜ. Nach Art. 192 SRÜ, der Zentralvorschrift von Teil XII, sind die Staaten verpflichtet, die Meeresumwelt zu schützen und

zu bewahren. Nach Art. 194 (1) SRÜ ergreifen „... die Staaten ... alle mit diesem Übereinkommen übereinstimmenden Maßnahmen, die notwendig sind, um die Verschmutzung der Meeresumwelt ungeachtet ihrer Ursache zu verhüten, zu verringern und zu überwachen; ...“. Meeresverschmutzung wird in Art. 1 (1) Nr. 4 SRÜ als „... unmittelbare oder mittelbare Zuführung von Stoffen ... durch den Menschen in die Meeresumwelt ..., aus der sich abträgliche Wirkungen wie eine Schädigung der lebenden Ressourcen sowie der Tier- und Pflanzenwelt des Meeres ... ergeben oder ergeben können“, definiert. In Art. 1 (1) Nr. 5 SRÜ findet sich eine Definition des Begriffs „Einbringen (Dumping)“ und dessen, was kein „Dumping“ im Rechtssinne ist. Letzteres ist u.a. dann der Fall, wenn Stoffe zu einem anderen Zwecke als dem der bloßen Beseitigung „abgesetzt“ werden, sofern dieses Absetzen nicht den Zielen dieses Übereinkommens widerspricht (lit. b) ii)). Auch diese Grundsätze finden im vorliegenden Fall Anwendung.

### **Zwischenergebnis**

Wegen der fehlenden Konkretisierung der angesprochenen Vorschriften lässt sich die Frage nach der Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit des Forschungsvorhabens nicht allein auf der Basis der Grundsätze des Seerechtsübereinkommens lösen (so zutreffend Gutachten B). Bei diesem handelt es sich um ein Rahmenabkommen, das durch weitere Normen ausgefüllt werden muss und ausgefüllt wird. Zu diesen Normen gehören in erster Linie die unter der International Maritime Organisation (IMO) ausgearbeiteten Abkommen zum Schutze der Meeresumwelt. Hierzu gehören aber auch weitere Abkommen, wie das Abkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen und das Abkommen zum Schutze der biologischen Vielfalt. Eine Pflicht zur Zusammenarbeit der Staaten und mit internationalen Organisationen in dieser Hinsicht wird durch Art. 197 SRÜ statuiert. Der Verweis in dieser Norm auf internationale Organisationen schließt die IMO mit ein.

Aus dem Seerechtsübereinkommen ergibt sich aber, dass gegenüber einem Schiff unter deutscher Flagge und auf Hoher See nur Deutschland handlungsberechtigt ist (s. Gutachten A). Dieses Prinzip entspricht Völkergewohnheitsrecht. Ob und inwieweit Indiens Rechte zu berücksichtigen sind, folgt gegebenenfalls aus allgemeinem Völkerrecht.

## 2. Inhalt des Abkommens über biologische Vielfalt (CBD), Verhältnis der CBD zum internationalen Seerecht, rechtliche Bedeutung für das Forschungsvorhaben

Ziel der CBD ist die Erhaltung der biologischen Vielfalt (Art. 1). Die CBD gilt auch für Tätigkeiten, die unter Kontrolle der Vertragsparteien außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche durchgeführt werden (Art. 4 b), erfasst also zumindest theoretisch auch die Aktivitäten der Polarstern auf Hoher See, soweit diese dazu geeignet sind, die biologische Vielfalt zu gefährden.

Gutachten A setzt sich intensiv mit dem Inhalt der CBD und deren Verhältnis zum Seerechtsübereinkommen auseinander (S.12 ff).

Gestützt auf Art. 22 Abs. 2 CBD kommt Gutachten A zu dem Ergebnis, dass das Seerechtsübereinkommen und die Abkommen, auf die in ihm Bezug genommen werden, gegenüber der CBD Vorrang genießen. Eine andere Ansicht vertritt, ohne nähere Begründung, Gutachten B. Gutachten A ist zuzustimmen; es verweist auf die einschlägige Literatur und vor allem auch auf eine entsprechende Stellungnahme von UNEP.

Zutreffend wird des Weiteren in Gutachten A darauf verwiesen, dass von diesem Vorrang auch die Entscheidung der Conference of the Parties (COP), COP 9, Decision IX/16 ausgeht (S. 13). So ist in Abs. 2 des relevanten Abschnitts C der Decision die Rede davon, dass sowohl die Vertragsparteien als auch Drittstaaten in Übereinstimmung mit der „decision of the London Dumping Convention“ – gemeint ist das Statement der Vertragsparteien der London Dumping Convention vom November 2007 – handeln sollen, und Abs. 4 erinnert an die „ongoing scientific and legal analysis occurring under the auspices of the London Convention (1972) and the 1996 London Protocol“. Letztlich bedeutet dies, dass auch Decision IX/16 das Primat der London Dumping Convention bzw. des Protokoll hierzu von 1996 anerkennt und deshalb bereits aus sich heraus nicht im Sinne eines rechtlich verbindlichen Moratoriums auch für wissenschaftliche Düngungsexperimente interpretiert werden kann, wenn und soweit die London Dumping Convention bzw. das Protokoll von 1996 dergleichen Experimente nicht verbieten (s. Gutachten A. S. 14).

### **Zwischenergebnis:**

Die CBD ist nicht das vorrangig entscheidende völkerrechtliche Übereinkommen, nach dem die Zulässigkeit von LOHAFEX zu beurteilen ist. Dies gilt sowohl für die Konvention selbst wie auch für auf ihr beruhende Entscheidungen der Vertragsstaaten. Ausschlaggebend sind dafür das Seerechtsübereinkommen sowie die Abkommen, auf die in dem Seerechtsübereinkommen Bezug genommen wird. Dem entspricht auch die Entscheidung der Vertragsstaaten der CBD.

Gutachten B geht demgegenüber von einer Parallelität von CBD und Seerecht aus und einer entsprechenden Koordination auf nationaler Ebene. Hinsichtlich der hier behandelten Frage gelangt aber Gutachten B zu dem gleichen Ergebnis wie Gutachten A, nämlich dass weder die CBD noch das Seerecht dem Vorhaben entgegen stehen (s. unter IV. 2).

### 3. Inhalt und rechtliche Bedeutung der COP Decision IX/16 der CBD

Gutachten A hat sich ebenfalls intensiv mit der Frage der rechtlichen Bedeutung des Beschlusses der Vertragsparteien der CBD auseinandergesetzt und dabei zwei Fragen unterschieden, nämlich die rechtliche Bedeutung von derartigen Beschlüssen allgemein und der Inhalt dieses Beschlusses konkret (S. 4 ff).

#### *a) Die rechtliche Bedeutung von Beschlüssen der Conference of Parties der CBD*

Die CBD institutionalisiert sog. Konferenzen der Vertragsparteien, die in regelmäßigen Abständen stattfinden und die Durchführung des Übereinkommens zu prüfen haben (Art. 23 (1 u 4) CBD). Die Konferenzen können etwa Berichtsprüfungen vornehmen, Protokolle zur (ratifizierungsbedürftigen) Änderung der CBD beschließen oder weitere Maßnahmen ergreifen, die zur Zweckerreichung erforderlich sind. Auf dieser Grundlage hat die 9. Vertragsparteienkonferenz am 30. Mai 2008 in Bonn den sog „Beschluss“ (decision) IX/16 gefasst, der die Vertragsstaaten auffordert, Eisendüngung nicht ohne Vorliegen weiterer wissenschaftlicher Erkenntnisse vorläufig nicht stattfinden zu lassen. Wissenschaftliche „small scale“ Projekte innerhalb von Küstengewässern werden hiervon ausgenommen. Wie schon dargetan, ist aber diese Decision in erster Linie ein Verweis auf die Maßnahmen, die unter der London Dumping Convention ergriffen worden sind oder noch ergriffen werden (vgl. dazu oben unter sowie Gutachten A).

Davon abgesehen soll aber doch erörtert werden, welchen rechtlichen Stellenwert derartige ‚Decisions‘ haben.

Wie das Gutachten A zutreffend ausführt, regeln sich die Kompetenzen derartiger Konferenzen nach Art. 23 CBD. Manche derartiger Konferenzen für moderne umweltvölkerrechtliche Verträge haben insofern rechtsetzende oder rechtsfortbildende Funktionen (z.B. die COP des Montreal Protokolls zum Schutze der Ozonschicht). Die Konferenz der CBD gehört nicht dazu. Diese Interpretation entspricht der Auffassung im Schrifttum, wie Gutachten A belegt. Davon ging auch Deutschland bei der Ratifikation des Übereinkommens aus. Andernfalls hätte dafür Sorge getragen werden müssen, dass derartige Entscheidungen der COP im Verordnungswege in deutsches Recht transformiert werden. Dies ist nicht geschehen und insoweit weist Gutachten A zutreffend darauf hin, dass diese Decision im deutschen nationalen Recht aus sich heraus keine Rechtswirkung entfaltet (S. 7). In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren wäre sie daher auch nicht als eigenständige Rechtsquelle anzusehen.

Gutachten A prüft in einem weiteren Schritt (S. 8 f), ob durch die Decision IX/16 ein Vertrauenstatbestand geschaffen wurde bzw. ob diese Decision als spätere Übung anzusehen ist, die die Auslegung der CBD beeinflusst (S. 9 f). Beides wird mit guten Gründen abgelehnt, wobei dahin gestellt bleiben mag, ob hierdurch überhaupt rechtlich verbindliche Normen geschaffen werden könnten, auf deren Basis innerstaatlich von einem Einzelnen ein Tun oder Unterlassen unter Eingriff in dessen Rechte (Forschungsfreiheit) verlangt werden kann.

Nicht erörtert wird, ob es in die Kompetenz der Konferenz der Vertragsstaaten fällt, die CBD verbindlich auszulegen. Es gibt Stimmen in Literatur und Praxis, die dies bejahen. Dagegen spräche aber, dass damit letztlich die fehlende Ausstattung der Konferenz mit Rechtssetzungskompetenzen umgangen würde. Es stünde der Vertragsstaatenkonferenz frei, durch eine Ergänzung der CBD oder durch Verabschiedung eines Protokolls die Konferenz mit derartigen Kompetenzen zu versehen. Dieser Punkt braucht hier nicht vertieft zu werden, denn die Entscheidung IX/16 ist von ihrem Wortlaut her nicht darauf angelegt, die CBD verbindlich zu definieren.

*b) Inhalt der Decision IX/16 und Anwendung auf den konkreten Fall*

Auch hier sind wieder verschiedene Gesichtspunkte zu unterscheiden, nämlich der Verweischarakter der Decision und die substantielle Aussage.

Wie oben unter 2 bereits dargetan wurde, ist *sedes materiae* nicht die CBD, sondern die London Dumping Convention bzw. das Protokoll von 1996. Dem wird durch den ersten Satz in Decision IX/16 Abs. 4 auch Rechnung getragen: „Bearing in mind the ongoing scientific and legal analysis occurring under the auspices of the London Convention (1972) and the 1996 Protocol ...“. Damit wird auf die zukünftigen Regelungen unter London Dumping Convention verwiesen. Diese liegen mit dem ‚statement‘ vom Oktober 2008 vor. Also ist primär auf dieses statement abzustellen.

Gutachten A legt im Einzelnen dar, dass LOHAFEX der Decision IX/16 nicht widerspricht und zwar (1) weil es sich um ein wissenschaftliches und nicht ein wirtschaftliches Projekt handelt; (2) weil es sich um ein ‚small scale‘ Projekt handelt und (3) weil es ‚within coastal waters‘ erfolgt.

Ad 1: Decision IX/16 privilegiert ausdrücklich wissenschaftliche Vorhaben und die wissenschaftliche Zielsetzung von LOHAFEX steht außer Zweifel.

Ad. 2: Es wird mit guten Gründen belegt, dass dieses Vorhaben ‚small scale‘ ist. Wichtig erscheint, dass sich das Eisensulfat nicht unkontrolliert ausbreiten kann und dass nicht die Größenordnung eines wirtschaftlichen Projekts erreicht wird. Auf der anderen Seite muss die Größe des Projektes auch so bemessen sein, dass belastbare wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen werden können. Hier gibt es zweifelsohne einen Beurteilungsspielraum. Aber die gewählte Größe ist überzeugend begründet.

Ad. 3: Gutachten A und B belegen, dass der Begriff ‚coastal waters‘ diejenigen Wassermassen umfasst, die noch unter Landeinfluss stehen. Dies ist vorliegend, wie sich aus den wissenschaftlichen Gutachten ergibt, der Fall. Es sei allerdings an dieser Stelle ergänzend darauf verwiesen, dass das statement der Vertragsstaatenkonferenz der London Dumping Convention – der primär einschlägigen Rechtsnorm – auf diese Einschränkung verzichtet.

## Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten:

- Decisions der Konferenz der Vertragsparteien der CBD sind nicht rechtsverbindlich. Zu einem Erlass rechtsverbindlicher innerstaatlich durchsetzbarer Beschlüsse fehlt der Konferenz die entsprechende Kompetenz. Ebenso fehlt eine verfassungsrechtliche Möglichkeit für die Transformation derartiger Beschlüsse in deutsches Recht nach Art. 59 GG. Dies wäre aber die Voraussetzung für einen Verwaltungsakt, der die Durchführung von LOHAFEX auf der Basis von Decision IX/16 verbietet.
- Decision IX/16 schafft weder einen Vertrauenstatbestand, noch ist sie darauf angelegt oder in der Lage die CBD verbindlich auszulegen.
- Decision IX/16 hat primär den Charakter eines Verweises auf statements der Vertragsstaatenkonferenz der London Dumping Convention; letztere ist die primär einschlägige internationale Norm.
- LOHAFEX erfüllt die Ausnahmekriterien für wissenschaftliche Vorhaben, die die Decision IX/16 eröffnet.

Beide vorliegenden Gutachten kommen zum gleichen Ergebnis, wenn auch mit teilweise anders akzentuierter Begründung.

### 4. London Dumping Convention 1972 sowie Protokoll von 1996, deren Verhältnis zum UN Seerechtsübereinkommen, rechtliche Relevanz der Entscheidung (statement) der Beratenden Vertragsstaatenkonferenz zur Eisendüngung der See

#### *a) London Dumping Convention sowie Protokoll von 1996 und deren Verhältnis zum Seerechtsübereinkommen*

Auf die London Dumping Convention gehen sowohl Gutachten A wie auch Gutachten B ein. Bei diesen Übereinkommen handelt es sich um „Ausführungsnormen“ oder besser Ergänzungsnormen zu Art. 210 SRÜ, obwohl die London Dumping Convention 10 Jahre vor Abschluss des Seerechtsübereinkommens geschlossen wurde. Art. 210 SRÜ sowie die Definition

des ‚Einbringens‘ sind auf die London Dumping Convention abgestimmt. Deutschland ist Vertragspartei der London Dumping Convention; Indien ist es nicht. Für Deutschland ist zudem das Protokoll von 1996 maßgebend.

Nach Art. I London Dumping Convention ist Deutschland generell verpflichtet, in allen externen Meeresgewässern „... alle geeigneten Maßnahmen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und sonstigen Stoffen zu treffen, welche die menschliche Gesundheit gefährden ... sowie die Tier und Pflanzenwelt des Meeres beeinträchtigen ... könnten ...“. Die Verpflichtungen aus dem Protokoll gehen weiter, wie dessen Art. 3 belegt. Einbringen wird definiert als „... Jede auf See erfolgende vorsätzliche Beseitigung von Abfällen oder sonstigen Stoffen von Schiffen ...“. Darunter fällt allerdings ausdrücklich nicht „das Absetzen von Stoffen zu anderen Zwecken als der bloßen Beseitigung, sofern es nicht den Zielen dieses Übereinkommens widerspricht ...“ (Art. III (1) (b) (ii) London Dumping Convention). Aus dem Protokoll zur London Dumping Convention von 1996 ergibt sich nichts anderes als aus der Konvention von 1972. Art. 1 Abs. 4.2.2 des Protokolls wiederholt die Definition des Einbringens und wiederholt damit auch die Differenzierung zwischen Einbringen von Abfall und Absetzen zu anderen Zwecken, sofern es nicht den Zielen des Protokolls widerspricht.

Auf diese Unterscheidung weisen auch Gutachten A (S. 15/16) und B hin.

Gutachten B gelangt nun unter Berufung auf Art. IV (1) c) London Dumping Convention zu dem Ergebnis, dass das Einbringen aller Stoffe, deren Einbringung nicht bereits *per se* verboten oder unter Sondergenehmigung gestellt ist (Eisensulfat gehört zu keinen der beiden Kategorien), eine vorherige allgemeine Erlaubnis einzuholen sei, ohne dies allerdings weiter auszuführen. Dem stimme ich nicht zu. Die Definition in Art. III London Dumping Convention unterscheidet verschiedene Fallgruppen, die Abfallbeseitigung (als „Einbringen“ bezeichnet), wobei zwischen verschiedenen Stoffen unterschieden wird und das „Absetzen“. Das Erfordernis einer Genehmigung bezieht sich aber nur auf das Einbringen, wie die alleinige Verwendung dieses Wortes und in Art. IV London Dumping Convention belegt. Dagegen spricht auch nicht die Verwendung des Wortes „oder sonstigen Stoffen“, denn die Worte „Abfälle oder andere Stoffe“ sind der *terminus technicus* im Zusammenhang mit Einbringen, wie Art. III Abs. 1 London Dumping Convention belegt. Der entscheidende Unterschied ist nach der London Dumping

Convention hinsichtlich der Genehmigungspflicht nicht der Stoff, sondern das Ziel der Tätigkeit. Das Korrektiv sind die Worte in Art. III Abs. 1 (b) (ii) London Dumping Convention „... sofern es nicht den Zielen dieses Übereinkommens widerspricht.“

Zu der gleichen Auslegung der London Dumping Convention kommt auch Gutachten A (S.16 ). Es weist darauf hin, dass para. 3 der Resolution on the Regulation of Ocean Fertilization des Meeting of the Parties der London Dumping Convention bzw. des Protokolls vom 31. Oktober 2008 wie folgt formuliert:

“AGREE that in order to provide for legitimate scientific research, such research should be regarded as placement of matter for a purpose other than the mere disposal thereof under Article III.1(b)(ii) of the London Convention and Article 1.4.2.2 of the London Protocol”.

Diese Resolution ist zwar rechtlich unverbindlich, kann aber angesichts des Umstands, dass sie sich ganz konkret mit der Frage beschäftigt, ob Eisendüngung als Dumping im Sinne der LC bzw. des LP zu qualifizieren ist (und damit, anders als die CBD COP Decision IX/16, unmittelbar auf die zugrunde liegenden Verträge Bezug nimmt), unterstützend zur Auslegung des Anwendungsbereichs der LC und des LD herangezogen werden.

Sollte entgegen der hier und in Gutachten A vertretenen Ansicht von einem Einbringen im Sinne der London Dumping Convention ausgegangen werden, so wäre festzuhalten, dass das Forschungsvorhaben mit dem BMBF abgestimmt gewesen war und insofern wäre von dem Vorliegen einer allgemeinen Genehmigung im Sinne der London Dumping Convention auszugehen. Letzteres ist allerdings lediglich eine hilfsweise Erwägung.

Entscheidend ist also letztlich, ob das Absetzen (nach der Terminologie der London Dumping Convention) von Eisensulfat den Zielen dieses Abkommens widerspricht. Die beiden oben angesprochenen naturwissenschaftlichen Gutachten schließen dies aus; sie bescheinigen LOHAFEX eine hohe Wissenschaftlichkeit und eine effektive Risikoprüfung. Berücksichtigt man zusätzlich, dass die London Dumping Convention das Einbringen von Substanzen, das nicht der Abfallbeseitigung dient, privilegiert, kann man Gutachten A (S. 16 f) nur zustimmen, wonach LOHAFEX mit der London Dumping Convention vereinbar ist.

Allerdings wird auf den Punkt bei der Bewertung der Beschlüsse der Konsultationssitzungen zur London Dumping Convention noch einmal zurück zu kommen sein.

*b) Entscheidungen der Konsultationssitzungen der London Dumping Convention zur Eisendüngung der See, Inhalt und rechtliche Relevanz*

Zu der Frage, wie diese Kriterien beim Einbringen von Eisensulfat zu handhaben sind, liegen ein kritisches „statement of concern“ der London Dumping Konsultationssitzungen von 2007 und 2008 sowie vorläufige Feststellungen der „wissenschaftlichen Gruppe“ der Konsultationssitzungen vor. Zudem hat die Konsultationssitzung im Oktober 2008 eine Resolution zu Eisendüngungsexperimenten gefasst:

“...ocean fertilization activities other than legitimate scientific research (Hervorhebung hinzugefügt) should not be allowed, and that scientific research proposals should be assessed on a case-by-case basis using an assessment framework to be developed by the Scientific Groups under the London Convention and Protocol, and further agreed that, to this end, such other activities should be considered as contrary to the aims of the London Convention and Protocol and not currently qualify for any exemption from the definition of dumping in Article III, paragraph 1(b) of the London Convention and Article 1, paragraph 4.2 of the Protocol; “

Gutachten B ist im Ergebnis zuzustimmen, wenn gesagt wird: “Die von Konsultationstreffen ausgehenden Beschlüsse dienen der Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens (Art. 27 Abs. 4 LC gemeint Art. XV Abs. 4). Sie kommen nicht einer förmlichen Vertragsänderung gleich. Sie können damit nicht ohne Weiteres rechtliche Verbindlichkeit beanspruchen. Dies jedenfalls dann, wenn sich aus ihnen noch keine ständige Übung entwickelt hat oder sich einzelne Staaten im Vertrauen auf die Beschlüsse zu rechtlich erheblichem Verhalten haben verleiten lassen (*Estoppel* Grundsatz). Entsprechendes gilt für Ergebnisse eingesetzter wissenschaftlicher Arbeitsgruppen.“ Allerdings ist nach Art. XV Abs. 4 London Dumping Convention bzw. Art. 18 des Protokolls von 1996 die Rolle der Konsultationstreffen vielschichtiger.

Nach Art. 18 Abs. 1.1 können die Vertragsparteien das Protokoll überprüfen und Änderungen beschließen. Das Verfahren dieser Vertragsänderung ist in Art. 21 und 22 des Protokolls geregelt. Für bestimmte Änderungen ist das *opting out* Verfahren vorgesehen, das einer normsetzenden Funktion der Vertragsstaatenversammlung sehr nahe kommt. Dieses Verfahren ist vorliegend

aber nicht in Anspruch genommen worden. Im Gegenschluss ergibt sich, dass das statement vom Oktober 2008 keine Rechtsverbindlichkeit beanspruchte.

Abgesehen davon ist festzuhalten, dass das statement Eisendüngung zu wissenschaftlichen Zwecken erlaubt und sie einem Verfahren unterworfen wird, das erst noch auszuhandeln ist. Für die Interimszeit wurde kein Moratorium formuliert.

### **Zwischenergebnis**

Bei der London Dumping Convention bzw. dem Protokoll von 1996 handelt es sich um die einschlägigen völkerrechtlichen Normen, an denen die Eisendüngung der See zu messen ist. Beschlüsse der Vertragsstaatenkonferenz sind nicht rechtsverbindlich. Zudem hat die Vertragsstaatenkonferenz eine Eisendüngung der See zu wissenschaftlichen Zwecken nicht verboten, sondern ein Verfahren in Aussicht gestellt. Für die Interimszeit wurde kein Moratorium formuliert. Festzuhalten ist, dass der Beschränkung auf coastal waters, wie in der Decision IX/16, für die CBD nicht wiederholt wurde.

### 5. Resolution der Generalversammlung der VN und deren rechtliche Bedeutung

Gutachten B weist zutreffend auf die im Jahre 2008 verabschiedete Resolution der UN Generalversammlung zum Seerecht und zur Situation hin. Die am 5.12.2008 im Konsens angenommene Fassung (Res. A/RES/63/111) enthält die folgenden Passagen zur Eisendüngung:

„115. *Welcomes* the resolution of the thirtieth Consultative Meeting of Contracting Parties to the Convention on the Prevention of Marine Pollution by Dumping of Wastes and Other Matter, 1972 ("the London Convention") and the third Meeting of Contracting Parties to the London Protocol, held from 27 to 31 October 2008, on the Regulation of Ocean Fertilization, in which Contracting Parties agreed, inter alia, that the scope of the London Convention and Protocol includes ocean fertilization activities, and that given the present state of knowledge, **ocean fertilization activities other than legitimate scientific research should not be allowed, and that scientific research proposals should be assessed on a case-by-case basis using an assessment framework to be developed by the Scientific Groups under the London Convention and Protocol, and further agreed that, to this end, such other activities should be considered as contrary to the aims of the London Convention and Protocol and not currently qualify for any exemption from the definition of dumping in Article III, paragraph 1(b) of the London Convention and Article 1, paragraph 4.2 of the Protocol;**

116. Welcomes decision IX/16 C of the ninth meeting of the Conference of the Parties to the Convention on Biological Diversity, which, inter alia, and bearing in mind the ongoing scientific and legal analysis occurring under the auspices of the London Convention and Protocol, **requests Parties and urges other Governments, in accordance with the precautionary approach, to ensure that ocean fertilization activities do not take place until there is an adequate scientific basis on which to justify such activities**, including assessing associated risks, and a global, transparent and effective control and regulatory mechanism is in place for these activities, **with the exception of small scale scientific research studies within coastal waters**; and also stated that, such studies should only be authorized if justified by the need to gather specific scientific data, and should also be subject to a thorough prior assessment of the potential impacts of the research studies on the marine environment, and be strictly controlled, and not be used for generating and selling carbon offsets or any other commercial purposes”.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Resolutionen der UN Generalversammlung nicht rechtsverbindlich sind. Der Generalversammlung fehlt auch die Kompetenz, das UN Seerechtsübereinkommen oder einen anderen völkerrechtlichen Vertrag verbindlich zu interpretieren. Dies wird von der Wortwahl dieser Resolution bestätigt. In der Sache selbst wiederholt die Generalversammlung lediglich die beiden Resolutionen der Vertragsstaaten der London Dumping Convention und des Protokolls von 1996 sowie der Vertragsstaatenkonferenz der Konvention über den Schutz der biologischen Vielfalt, ohne diesen beiden nichtidentischen Entscheidungen substantiell etwas hinzuzufügen.

### **Zwischenergebnis**

Aus Resolution 63/111 der UN Generalversammlung (Ziff. 115/116) ergeben sich keine zusätzlichen Erkenntnisse zu der hier aufgeworfenen Frage.

### 6. Genehmigungserfordernis bzw. Kompetenz LOHAFEX zu untersagen nach nationalem Recht

Zu klären bleibt, ob das Meeresforschungsexperiment LOHAFEX einer Genehmigung nach deutschem Recht bedarf und – bejahendenfalls – welche Behörde diese zu erteilen gehabt hätte.

Ebenso ist die Frage aufzuwerfen, welche Behörde gegebenenfalls die Durchführung von LOHAFEX untersagen könnte.

### *a) Genehmigungspflicht*

Eine Genehmigungspflichtigkeit wissenschaftlicher Experimente bestünde nur dann und nur in dem Umfang, in dem sich dies aus einer gesetzlichen Norm des nationalen Rechts ergäbe. Hierauf weist Gutachten A hin (S. 20 f). Dies folgt aus dem Verfassungsgrundsatz des Vorbehalts des Gesetzes, der einen umfassenden Schutz gegenüber Maßnahmen gewährleistet, die den Einzelnen in der Ausübung seiner Freiheitsrechte (vgl. Art. 5 Abs. 3 GG) beschränken. Eine völkerrechtlich relevante „Entscheidung“ – sei sie verbindlich oder unverbindlich – reicht für die Begründung eines Genehmigungserfordernisses nach nationalem Recht daher nicht aus. Das Völkervertragsrecht und die auf seiner Grundlage erlassenen Resolutionen, Beschlüsse etc. (ihre Rechtsverbindlichkeit unterstellt) gelten für die staatlichen Organe und den Einzelnen, d.h. im innerstaatlichen Bereich, nicht automatisch, sondern nur, wenn und soweit es/sie in innerstaatliches Recht umgesetzt wurde(n). In der Bundesrepublik Deutschland gelten völkerrechtliche Verträge gemäß Art. 59 Abs. 2 GG nach Maßgabe des deutschen Zustimmungsaktes. Darüber hinaus ist stets zu klären, ob sich aus einer völkervertraglichen Norm bereits infolge ihrer aus dem Zustimmungsakts folgenden innerstaatlichen Geltung ohne weiteres Rechtsfolgen ergeben, oder ob insoweit ein zusätzlicher innerstaatlicher Normsetzungsakt erforderlich ist (Frage der unmittelbaren Anwendbarkeit). Das Protokoll von 1996, das für Deutschland die London Dumping Convention ersetzt, wurde durch Vertragsgesetz vom 9. Juli 1998 in innerstaatliches Recht transformiert und – mangels unmittelbarer Anwendbarkeit der Normen des LP – mit dem Hohe-See-Einbringungs-Gesetz durchgeführt. Soweit ein Einbringen von Abfällen oder anderen Stoffen auf Hoher See in Rede stünde, liegt mit § 5 HoheSeeEinbrG daher die für die Erlaubnispflichtigkeit entsprechender Vorhaben erforderliche gesetzliche Grundlage vor. Genehmigungsbehörde ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 1 HoheSeeEinbrG). Diese gesetzliche Grundlage bezieht sich indes nur auf die Bestimmungen des LP selbst. Sie umfasst insbesondere nicht Resolutionen oder sonstige unverbindliche Entscheidungen des Meeting of the Contracting Parties (MOP). Mangels eigenständigen Umsetzungsaktes ist daher auch die Resolution LCLP.1 on the Regulation of Ocean Fertilization des MOP der LC bzw. des LP vom 31. Oktober 2008 sowie das Statement vom November 2008 nicht automatisch im deutschen innerstaatlichen Recht verankert. (Vgl dazu Gutachten A, das diese Argumentation auch durch Bezugnahme auf das BVerfG untermauert.) Die in dieser Resolution angelegten Mechanismen zur Genehmigung eines Forschungsvorhabens zur Eisendüngung können zwar völkerrechtlich zur

Interpretation der London Dumping Convention bzw. des Protokolls von 1996 herangezogen werden, vermögen aber wegen ihres Eingriffscharakters und der fehlenden Umsetzung in innerstaatliches Recht die Genehmigungsbedürftigkeit entsprechender Vorhaben für sich betrachtet nicht zu begründen. Es besteht auch keine Verordnungsermächtigung – und entsprechend fehlt es auch an einer untergesetzlichen Übernahme dieser Resolutionen und Statements der Vertragsstaatenkonferenz der London Dumping Convention in deutsches Recht. Die Forderung nach einer vorherigen Genehmigung derartiger Forschungsvorhaben, wie LOHAFEX, verstößt daher gegen den fundamentalen Grundsatz des Grundgesetzes nämlich des Vorbehalts des Gesetzes.

Abgesehen davon wäre darauf hinzuweisen, dass – wenn eine Genehmigungspflicht auf der Basis des Protokolls von 1996 bejaht werden würde – diese bei dem BSH liegen würde.

Abschließend zu diesem Punkt sei darauf verwiesen, dass die CBD keine Genehmigungspflichten kennt. Eine entsprechende Kompetenz des BSH bestünde nicht.

#### b) Untersagungskompetenz

Für eine Kompetenz die Durchführung von LOHAFEX zu untersagen, gilt das zur Genehmigungspflicht Gesagte. Auch insoweit ist die Voraussetzung eine Ermächtigungsnorm, soll eine Versagung verwaltungsgerichtlichen Bestand haben.

### **IV. Rechtliche Position Indiens bzw. des Indian Council gegenüber Deutschland bzw. dem Alfred-Wegener-Institut**

In den beiden Gutachten nicht angesprochen wird die völkerrechtliche Position Indiens bzw. des indischen Partners des Alfred-Wegener-Instituts. Folgende Punkte sollten vielleicht festgehalten werden.

Zwischen dem Alfred-Wegener-Institut und seinem indischen Partner bestehen vertragliche Beziehungen. Die Nichteinhaltung der Kooperationsvereinbarung könnte von dem indischen Partner gegenüber dem Institut gerichtlich geltend machen. Anwendbares Recht ist englisches Recht, der vereinbarte Gerichtsstand ist Singapur. Der indische Partner ist zwar an das für die Polarstern geltende Recht gebunden, auch wenn Indien nicht Vertragspartei des Londoner

Dumping Abkommens und des Protokolls von 1996 ist. In einem Rechtsstreit würde aber zu prüfen sein, ob das Völkerrecht eine Einstellung des Projektes zwingend verlangt.

Ebenfalls anzusprechen ist das Verhältnis Deutschlands zu Indien aus völkerrechtlicher Sicht. Indien könnte wegen seiner finanziellen Beteiligung an dem Projekt – sollte dieses von Deutschland untersagt werden –, vor einer internationalen Instanz problematisieren, ob diese Einstellung eine völkerrechtliche Basis hatte. Sollte dies verneint werden, wäre Deutschland nach den völkergewohnheitsrechtlichen Regeln zum Ersatz der entstandenen Schäden verpflichtet.

## **V. Zusammenfassung**

Auszugehen ist von den Regeln des UN Seerechtsübereinkommens zur Freiheit der Meeresforschung und zum Schutze der marinen Umwelt. Erstere verweisen auf letztere, demgemäß setzt der marine Umweltschutz im Prinzip der Freiheit der Meeresforschung durchaus Grenzen.

Die CBD ist nicht das vorrangig entscheidende Übereinkommen nach dem die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von LOHAFEX zu beurteilen ist. Dies gilt sowohl für die Konvention selbst als auch für die Entscheidungen der Vertragsstaaten. Diese Interpretation wird durch die Decision IX/16 selbst bestätigt.

Entscheidungen von Vertragsstaatenkonferenzen – wie die unter der CBD, der London Dumping Convention und dem Protokoll von 1996 – haben keine rechtliche Verbindlichkeit. Selbst wenn ihnen diese zugesprochen würde, fehlt sowohl der Transformationsmechanismus von Art. 59 GG sowie deren Transformation in deutsches Rechts mit dem Ziel, sie zur Grundlage verwaltungsrechtlicher Entscheidungen zu machen. Die Entscheidungen der Vertragsstaatenkonferenz der CBD kann auch nicht die London Dumping Convention verbindlich auslegen. Bei der Vertragsstaatenkonferenz kann man dies möglicherweise annehmen, soweit es sich um die Definition von dumping handelt.

LOHAFEX widerspricht Decision IX/16 nicht; LOHAFEX hält sich in dem von dieser Entscheidung gesteckten Rahmen. Dies gilt auch für das statement der Vertragsstaatenkonferenz der London Dumping Convention bzw. dem Protokoll von 1996.

Genehmigungspflicht und die Möglichkeit einer Untersagung des Vorhabens bedürfen eine Grundlage im deutschen Recht. Grundlage hierfür kann theoretisch das Hohe-See-Einbringungsgesetz sein. Die Ermächtigung der BSH bezieht sich allerdings nur auf das Protokoll von 1996, nicht auf Beschlüsse der Vertragsstaatenkonferenz.

Eine völkerrechtlich nicht gerechtfertigte Einstellung des Forschungsvorhabens kann Ersatzansprüche sowohl des indischen Partners des Alfred-Wegener-Instituts gegen dieses, als auch Ansprüche Indiens gegen Deutschland direkt auslösen.

Der Schlusssatz ist eher politischer als juristischer Natur. Es würde der Objektivierung der internationalen Diskussion dienen, wenn die Forschungsergebnisse von LOHAFEX so schnell wie möglich veröffentlicht und der Vertragsstaatenkonferenz des Protokolls von 1996 zur Verfügung gestellt würden. Entsprechende Bemerkungen in den wissenschaftlichen Gutachten und Hinweise in Decision IX/16, die hiermit aufgegriffen werden, rechtfertigen diese Bemerkung.

Heidelberg, den 25.01.2009

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rüdiger Wolfrum', written in a cursive style.

Rüdiger Wolfrum